

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 36

Neuteich, den 1. September

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 8. 7. 1927 — Kreisblatt Nr. 29 — und vom 6. 8. 1927 — Kreisblatt Nr. 35 — ersuche ich die mit der Einreichung der Nachweisung über Handwerksbetriebe rückständigen, nachstehend aufgeführten Gemeindebehörden, dieselben nunmehr binnen 8 Tagen nach hier einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Altenau, Beiersdorf, Blumstein, Brodsack, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Fürstenaue, Grenzsdorf, Herrenhagen, Irrgang, Kalteherberge, Krebsfelde, Lakendorf, Gr. Lesewitz, Mielenz, Mierau, Kl. Montan, Kl. Mausdorferweiden, Montauerforst, Neulandhorst, Neunhuben, Neustädterwalde, Neuteichsdorf, Orloff, Orloffersfelde, Parfchau, Pleghendorf, Rückenau, Schönau, Schöneberg, Schönsee, Stadtfelde, Stobbendorf, Tiegenhagen, Trappenfelde, Vierzehnhuben, Vogtei und Zeyer.

Tiegenhof, den 29. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Freies Herumlaufen von Hunden.

In der letzten Zeit sind wiederum Fälle vorgekommen, in welchen Menschen und Vieh von frei umherlaufenden Hunden angefallen und beschädigt und Hunde und Katzen beim Wildern betroffen worden sind. Ich sehe mich daher veranlaßt, die in Frage kommenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachstehend zusammenfassend bekanntzugeben und ersuche die Gemeindebehörden des Kreises um ortsübliche Befanntgabe.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Bestimmungen strengstens zu überwachen. Die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, mir jeden Uebertretungsfall unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

1. Gemäß § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Halter eines Hundes für den Schaden, den ein Hund einem Menschen oder einer Sache zufügt.
2. Nach § 367 Ziff. 11 des Strafgesetzbuches wird mit Geldstrafe bis zu 300 G oder mit Haft bestraft, wer bössartige Hunde frei umherlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt. Beißt oder verletzt der Hund jemand, so kann fahrlässige Körperverletzung (§ 230 des Strafgesetzbuches) vorliegen. Die Besitzer von bössartigen Hunden werden daher die Hunde festzulegen oder sie mit einem Maulkorb zu versehen haben, wenn sie sich einer Bestrafung nach diesen Gesetzesbestimmungen nicht aussetzen wollen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz auf Grund des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt aber auch in diesem Falle bestehen.
3. Wo nach § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts durch Hunde eine Gefahr für das Publikum hervorgerufen wird, ist durch die Ortspolizeibehörden gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes die Festlegung der fraglichen Hunde anzuordnen und durch Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen durchzusetzen.
4. Auf Grund des § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann jeder, um eine drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, Hunde beschädigen oder töten, wenn die Beschädigung oder Tötung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Der Handelnde braucht unter diesen Voraussetzungen keinen Schadenersatz leisten und kann auch nicht wegen Sachbeschädigung bestraft werden (§§ 303 bis 305 des Strafgesetzbuches). Hat dagegen der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Zu beachten ist ferner, daß der Selbstschutz widerrechtlich wird und eine Schadensersatzpflicht begründet, wenn die von dem Hunde drohende Gefahr auf andere Weise vermieden werden kann und wenn der gefährliche Hund unverhältnismäßig wertvoller ist, als das bedrohte Gut.
5. Für Jagdreviere gelten noch besonders die Bestimmungen der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Neuheddistrikt vom 8. 10. 1805 sowie die §§ 64 ff. des Allgemeinen Landrechts, wonach:

- a) frei umherlaufende, nicht gehörig geknüttelte oder gelähmte, gemeine Hunde sowie Katzen von den Forstbediensteten und Waldaufseher sowie von den Jagdberechtigten und deren Jäger im „Jagdrevier“ getötet werden können.
 - b) Jagdhunde und Windhunde nicht getötet werden dürfen, wenn sie während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd bloß überlaufen und von ihm sofort zurückgerufen werden und wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Grenze gelöst, sondern nur von ungefähr über die Grenze gelassen sind. In diesen Fällen können sie nur aufgefangen werden.
 - c) Ein Tötungsrecht für Jagdhunde besteht somit nur dann, wenn sie von Hause entwichen sind und ungeknüttelt unsichtlos revierend auf fremdem Jagdrevier betroffen werden.
6. Aus der Viehseuchengesetzgebung ist noch zu beachten, daß frei umherlaufende Hunde mit Halsbändern versehen sein müssen, die den Namen und Wohnort des Besitzers erkennen lassen.

Tiegenhof, den 25. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Molkereigehilfe Johann Braun dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 22. August 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Amtsbezirk Tralau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Rentier Hermann Enß in Tralau zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tralau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 25. August 1927 bis 24. August 1933 einschließlic, ernannt worden.

Tiegenhof, den 23. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Tannsee sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Gutsbesitzer Erich Döhring
 2. Arbeiter Johannes Schöneberg
- Tannsee.
Tiegenhof, den 23. August 1927.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- | | |
|-------------|---|
| Abt. G. Nr. | 1. Einladungen zur Gemeindefitzung. |
| " " " | 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung. |
| " " " | 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung. |
| " " " | 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefitzung. |
| " " " | 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstufungswohnsitzes. |
| " " " | 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen. |
| " " " | 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände. |
| " " " | 6b. Rechnungen für den Landarmenverband. |
| " " " | 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins. |
| " " " | 8. Jagdpachtbedingungen. |
| " " " | 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung. |
| " " " | 10. Jagdpachtvertrag. |
| " " " | 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung. |
| " " " | 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose. |
| " " " | 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung. |

- Abt. G Nr. 15. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- " " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
- " " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
- " " " 15. Kreishundsteuerlisten.
- " " " 16. Steuerzettel und Quitzungsbuch über Gemeinde-
steuern.
- " " " 17. Mahnzettel.
- " " " 18. Öffentliche Steuermahnung.
- " " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme
einer Zwangsvollstreckung.
- " " " 20. Pfändungsbefehl.
- " " " 21. Zustellungsurkunde.
- " " " 22. Pfändungsprotokoll.
- " " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- " " " 24. Versteigerungsprotokoll.
- " " " 25. Zahlungsverbot.
- " " " 26. Ueberweisungsbeschluss.
- " " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungs-
beschlusses an den Schuldner.
- " " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zu-
stellungstag des Zahlungsverbotes.
- " " " 28a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- " " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- " " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den
Schuldner.
- " " " 30. Melderegister.
- " " " 31. Abmeldechein.
- " " " 32. Anmeldechein.
- " " " 32a Zuzugsmeldung.
- " " " 32b Fortzugsmeldung.
- " " " 32c Fremdenmeldezettel.
- " " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
- " " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunal-
steuerzuschläge.
- " " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- " " " 2. Chefähigkeitszeugnis.
- " " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Abt. A. Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geistes-
kranken usw. in eine Anstalt.

- " " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- " " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- " " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wander-
gewerbescheines.
- " " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- " " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- " " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Neu hinzugekommen:

- " " " 11. Führungsattest.
- " " " 12. Strafverfügung.
- " " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Abt. A. Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- " " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
- " " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach
Deutschland.
- " " " 17. Strafaktenbogen.

für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
- " " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

A b s c h ä t z u n g e n
von Grundbesitz, Nachlässen für ge-
richtl. Auseinandersetzungen, in Steuer-
sachen p. p. durch
G u s t a v O h l,
gerichtl. beeid. Kreistaxator u. gerichtl. landw. Sachver-
ständiger, **Danzig**, Langgarten 63, Tel. 289 63.